

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1956

Nummer 50

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 2. 5. 1956, Lotterie in Verbindung mit dem Westdeutschen Fußball-Toto. S. 1085. — RdErl. 11. 5. 1956, Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1956. S. 1085. — RdErl. 11. 5. 1956, Durchführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952; hier: Beteiligung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei der Anlegung von Kriegsgräberstätten. S. 1087.

D. Finanzminister.

Bek. 28. 4. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 1087. — RdErl. 2. 5. 1956, Auskünfte der öffentlichen Kassen über die Dienstbezüge von Behördenbediensteten an die ordentlichen Gerichte in Zivilprozessen. S. 1088.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 4. 1956, Lehtierärzte. S. 1089.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 5. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Mai 1956. S. 1089/90. — RdErl. 9. 5. 1956, Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte. S. 1097.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 17. 4. 1956, Inanspruchnahme der Polizei durch die Bauaufsichtsbehörden. S. 1097.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie in Verbindung mit dem Westdeutschen Fußball-Toto

Bek. d. Innenministers v. 2. 5. 1956 —
I C 4/24—33.15

Der Westdeutschen Fußball-Toto G.m.b.H. in Köln, Deutscher Ring 13—15, als Veranstalter der Fußballwetten im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. Juni 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957

eine öffentliche Lotterie unter der Bezeichnung „Wohnungsbau-Lotterie“ mit einem Spielkapital bis zu 4 000 000 DM durchzuführen.

— MBI. NW. 1956 S. 1085.

Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1956

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1956 —
I C 2/17—74.132

1. Wie in den vergangenen Jahren soll auch in diesem Jahr der Tag der deutschen Einheit als Tag des Gedenkens an die Opfer des Volksaufstandes in Berlin und der sowjetischen Besatzungszone am 17. Juni 1953 und vor allem als Tag des positiven und entschlossenen Bekenntnisses zum Gedanken der deutschen Einheit und der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit der schicksalhaften Verbundenheit aller Deutschen diesseits und jenseits der Zonengrenzen sichtbaren Ausdruck geben.
2. Bundesregierung und Landesregierung werden durch entsprechende Veranstaltungen den Tag der deutschen Einheit feierlich begehen. Die Leiter der Landesbehörden

den setzen sich rechtzeitig mit den Bundesbehörden und kommunalen Verwaltungen ihres Amtssitzes wegen gemeinsamer Durchführung würdiger Feierstunden oder Beteiligung an öffentlichen Kundgebungen, die aus Anlaß des Tages von anderer Seite veranstaltet werden, in Verbindung.

Wo immer die führenden Jugend- und Sportorganisationen, die Landsmannschaften oder Vertriebenenverbände solche Kundgebungen vorbereiten, werden alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände gebeten, die Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen und ihre Durchführung durch Bereitstellung von Räumen und Ausschmückungsmaterial, durch Absperrungsmaßnahmen usw. zu erleichtern.

3. Da der 17. Juni in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, ist für öffentliche Kundgebungen unter freiem Himmel regelmäßig eine Ausnahmebewilligung gemäß § 10 i. Verb. mit § 6 Abs. 1a) des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) zu erteilen.
4. Auf Vereine und andere Veranstalter von Heimatfesten, Sportfesten usw. an diesem Tage ist rechtzeitig in dem Sinne einzuwirken, daß sie in ihrer Programmgestaltung auf den Charakter des Tages der deutschen Einheit Rücksicht nehmen und entweder eine Beteiligung an örtlichen Feierstunden oder Kundgebungen vorsehen oder selbst in geeigneter Form im Rahmen ihrer Veranstaltungen auf die Bedeutung des Tages hinweisen. Während der Zeit solcher Feiern und Kundgebungen haben gemäß § 3 Satz 1 des Feiertagsgesetzes alle dem Wesen des Tages nicht entsprechenden Veranstaltungen, insbesondere Umzüge aus anderem Anlaß, Konzerte usw. zu unterbleiben; Schausteller und ähnliche Unternehmer haben in dieser Zeit ihre Betriebe geschlossen zu halten. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden durch das geltende Feiertagsrecht nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist davon auszugehen, daß der Landesgesetzgeber in Übereinstimmung mit der Regelung in den übrigen Bundesländern den Tag der deutschen Einheit im Hinblick auf seinen Charakter als Tag positiven, in die Zukunftweisenden Bekenntnisses nicht den stillen Feiertagen im Sinne des § 8 des Feiertagsgesetzes gleichgestellt hat.

5. Öffentliche Beflaggung am Tag der deutschen Einheit ist für alle staatlichen, kommunalen und körperschaftlichen Dienststellen durch die Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen v. 4. August 1955 (GV. NW. S. 173) angeordnet worden. Die Bevölkerung ist überdies in geeigneter Weise aufzufordern, auch ihrerseits durch Beflaggung ihrer Häuser dem Bekenntnis zur deutschen Einheit und ihrer Verbundenheit mit den Deutschen jenseits der Zonen-grenze sichtbaren Ausdruck zu geben.
6. Wegen der Durchführung von Feiern in Schulen und Hochschulen wird der Kultusminister besondere Anordnung treffen.

— MBl. NW. 1956 S. 1085.

Durchführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952; hier: Beteiligung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei der Anlegung von Kriegsgräberstätten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1956 —
I C 4/18—80.13

Nach § 6 des Zweiten Abschnittes der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (BANz. Nr. 162/1953 S. 1) soll vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Anlagen u. a. auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen, Haus der Technik, zuständig.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß diese Vorschrift nicht genügend beachtet wird. Bei den in jüngster Zeit eingereichten Anträgen fehlte häufig die gutachtliche Stellungnahme des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, so daß sie noch nachträglich eingeholt werden mußte. Aus dem alsdann vorgelegten Gutachten des Volksbundes ergab sich nicht selten, daß der aufgestellte Plan nicht gebilligt wurde, so daß an ihm Änderungen vorgenommen werden mußten. Die Anfertigung neuer Planunterlagen und neuer Kostenberechnungen war vielfach die Folge.

Diese Mehrarbeiten können vermieden werden, wenn die Gemeinde schon bei der Erstaufstellung des Entwurfs den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hinzuzieht und dessen langjährige Erfahrungen bei der Anlegung von Kriegsgräberstätten verwertet. Ich bitte, künftig hierauf zu achten, damit die Bearbeitung der Anträge nicht verzögert wird und unnötige Planungskosten vermieden werden. Durch nicht vorschriftsmäßige Bearbeitung der Anträge entstehende Mehrkosten können nicht erstattet werden.

Bezug: Mein RdErl. v. 30. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1775)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1956 S. 1087.

D. Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 4. 1956 —
01785 — 4248 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 23 des Obersteuersekretärs Paul K o t e c k, geboren am 2. Februar 1892, wohnhaft in Bad Godesberg, Gotesstraße 45, ausgestellt am 16. August 1954 vom Vorsteher des Finanzamts Bonn-Stadt, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 1087.

Auskünfte der öffentlichen Kassen über die Dienstbezüge von Behördenbediensteten an die ordentlichen Gerichte in Zivilprozessen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 5. 1956 —
I F Tgb.-Nr. 1340/56

Zur Klärung der Frage, ob eine öffentliche Kasse berechtigt oder verpflichtet ist, die von einem Gericht erbetene Auskunft über die Höhe der Dienstbezüge eines Behördenbediensteten ohne dessen Zustimmung zu erteilen, ist vom Bundesminister der Finanzen mit RdErl.

v. 19. 3. 1956 $\frac{II A/6 - A 1140 - 20/56}{I A/4 - H 2030 - 20/56}$ (Min. Bl. Fin. S. 252)

eine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht worden, deren Inhalt ich nachstehend bekanntgebe.

„Gemäß § 272 b, Abs. II, Ziff. 4 in Verbindung mit § 377 Abs. 3 ZPO ist das Gericht berechtigt, von dem Arbeitgeber eine schriftliche Auskunft über das Gehalt des Arbeitnehmers einzuholen, wenn eine der Parteien sich hierauf bezogen hat. Die Zustimmung der Parteien zur schriftlichen Einholung dieser Auskunft ist dagegen nicht erforderlich. Wenn also der Kläger sich in einem Unterhaltsprozeß zum Beweis der Höhe des Einkommens des Beklagten auf das Zeugnis seines Arbeitgebers bezieht, kann das Gericht eine schriftliche Auskunft einholen, ohne daß der Beklagte zustimmen muß. Eine vom Gericht gemäß § 272 b, Abs. II, Ziff. 4 in Verbindung mit § 377, Abs. 3 ZPO eingeholte Auskunft enthält die Aufforderung an den Zeugen, die Richtigkeit der gewünschten Auskunft an Eides Statt zu versichern. Da — wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt — die Aufzählung im § 272 b, Abs. II ZPO nur beispielhaft ist und es im Ermessen des Vorsitzenden bzw. des von ihm bestimmten Richters steht, welche Anordnungen er treffen will, (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17, Aufl. 1955 § 272 b, Anm. III) ist es m. E. auch als zulässig anzusehen, wenn bei Einholung einer schriftlichen Auskunft bei einer Behörde auf die eidesstattliche Versicherung verzichtet wird. Abgesehen davon dürfte sich der um Erteilung der Auskunft Ersuchte auf eine evtl. Verletzung dieser Vorschrift durch das Gericht ohnehin nicht berufen können, da er dadurch nicht beschwert ist.

Eine Verpflichtung zur Erteilung der schriftlichen Auskunft besteht nicht. Sie kann nicht durch Strafen erzwungen werden. Die Folge der Verweigerung ist lediglich, daß der Zeuge zur mündlichen Verhandlung vorgeladen wird (im Falle einer Behörde also der dazu berufene Vertreter). In der mündlichen Verhandlung muß die gewünschte Auskunft erteilt werden, andernfalls gegenüber dem Zeugen mit den Maßnahmen des § 390 ZPO vorgegangen werden kann.

Eine Aussageverpflichtung würde allerdings unter Umständen dann nicht bestehen, wenn die hier in Frage stehende Auskunft unter § 376 ZPO (Genehmigung zu Aussagen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen) fallen würde. Aus § 61 BBG ergibt sich, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht besteht, für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Besoldung der im öffentlichen Dienst tätigen Beamten und Angestellten ergibt sich zwar aus gesetzlichen Regelungen, die jedermann zugänglich sind. Die Berechnung eines Gehalts im Einzelfall richtet sich jedoch nach weiteren, nicht allgemein bekannten Voraussetzungen (Dienstjahre usw.). Aber selbst, wenn man im Hinblick hierauf der Auffassung sein wollte, eine Mitteilung über Gehaltsbezüge falle unter § 61 BBG, muß dies im Ergebnis ohne Bedeutung bleiben, da in diesen Fällen die Genehmigung zur Aussage zu erteilen wäre. Nach § 62 BBG soll die Genehmigung zur Zeugenaussage nur dann versagt werden, „wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“. Diese Voraussetzungen sind in den hier interessierenden Fällen zweifellos nicht erfüllt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß für eine Behörde also keine Veranlassung besteht, dem vom Gericht gemäß § 272 b, Abs. II, Ziff. 4 i. Verb. mit § 377 Abs. 3 ZPO gewünschten Verlangen nach Erteilung einer Auskunft über die Höhe der Bezüge eines Arbeitnehmers nicht nachzukommen. Die aus prozeß-

ökonomischen Gründen eingeführte Bestimmung dient zugleich der Verwaltungsökonomie, da der sonst zum Gerichtstermin vorzuladende zuständige Beamte oder Angestellte längere Zeit ausfällt. Dagegen wird ein schriftliches Ersuchen in kurzer Zeit im Rahmen des üblichen Geschäftsganges erledigt werden können.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 840 ZPO bestehende Erklärungspflicht des Drittschuldners hinweisen. Diese Pflicht besteht z. B. dann, wenn Forderungen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber von einem Gläubiger des Arbeitnehmers gepfändet werden sollen.

Die nach dieser Bestimmung vom Drittschuldner abzugebende Erklärung kann zwar nicht erzwungen werden, der Drittschuldner haftet jedoch gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO für die dem Gläubiger aus der Nichterfüllung der Erklärungspflicht entstehenden Schäden. Es erscheint deshalb ratsam, in jedem Falle eine vom Gläubiger gemäß § 840 ZPO verlangte Erklärung im Umfang dieser Bestimmung abzugeben.

Ich gebe diese Entscheidung bekannt, um sicherzustellen, daß in derartigen Fällen einheitlich verfahren wird. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder bitte ich um Übernahme dieser Regelung und entsprechende Bekanntgabe an alle öffentlichen Kassen des Landes."

Ich halte gleichfalls eine einheitliche Handhabung im Sinne der vorstehenden Ausführungen für geboten und zweckmäßig; ich bitte daher, künftig bei allen Kassen des Landes entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1956 S. 1088.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1956 — II Vet. 1502 — 729/56

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. 2. 1938 (RGBl. S. 205) i. d. F. d. VO. v. 10. 5. 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1956 bis 31. März 1957 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. Theo Bannenberg, Körbecke, Krs. Soest; Dr. Hermann Brandt, Borgeln, Krs. Soest; Dr. Bernhard Bröss, Horn, Krs. Lippstadt Nr. 143; Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48; Dr. Walter Geldmacher, Sprockhövel, Krs. Ennepe-Ruhr, Hombergstr. 8; Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Krs. Unna; Dr. Wilhelm Pasternak, Fredeburg, Krs. Meschede, Im Ohl 4; Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhrstr. 44; Dr. Alfons Rensmann, Wattenscheid, An der Papenburg 40; Dr. Karl Späh, Kamen, Krs. Unna, Geseke-damm 12.

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. Josef Heinemann, Bad Driburg, Krs. Höxter, Dringerbergerstr. 25; Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede, Krs. Bielefeld, Teutoburger Str. 43; Dr. Harry Nutt, Brakel, Krs. Höxter, Nieheimer Str. 21; Dr. Heinrich Rövekamp, Büren, Almemstr. 15; Dr. Aloys Schlenger, Elsem, Krs. Paderborn, Grunnerstr. 394; Dr. Josef Vonnahme, Paderborn, Gruniger Str. 3; Dr. Georg Windmeier, Lage/Lippe, Bruchstraße 5.

Regierungsbezirk Münster:

Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Krs. Münster; Dr. Hermann Bonnekessel, Münster, Nordstr. 29; Dr. Josef Drekker, Kirchhellen, Krs. Recklinghausen, Overhagen 29; Dr. Carl Esser, Ostbevern, Krs. Warendorf; Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33; Dr. Ella Hecker, Ennigerloh, Krs. Beckum, Finkenbergr. 27; Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Krs. Münster, Münstertor A 1; Dr. August Holle, Bocholt, Krs. Borken, Meckenemstr. 26; Dr. Heinz Hombrink, Frekenhorst, Bez. Münster, Warendorfer Str. 10; Dr. Aloys Lensing, Wüllen, Krs. Ahaus; Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln, Krs. Tecklenburg; Dr. Franz Middendorf, Heeßen, Krs. Beckum, Bahnhofstr. 1; Dr. Aug. Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16; Dr. Hubert Terheddebrügge, Südlohn, Krs. Ahaus, Gartenstr. 10; Dr. Willi Teupe, Nordwalde, Krs. Steinfurt, Pröbstingstr. 165; Dr. Gisbert Tüshaus, Dorsten, Krs. Recklinghausen, Marler Str. 3; Dr. Josef Voss, Rhede, Krs. Borken, Kirchpl. 1; Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren, Kurze Str. 3.

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. Wilhelm Bennewitz, Doveren, Krs. Erkelenz, Ratshausstr. 5; Dr. Anton Burchard, Wassenberg, Krs. Geilenkirchen-Heinsberg, Hauptstr. 52; Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Krs. Aachen, Aachener Str. 37; Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath, Krs. Geilenkirchen-Heinsberg, Heinsberger Straße 41; Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Straße 63; Dr. Hch. Josef Merken, Immerath, Krs. Erkelenz, Hindenburgstr. 152a; Dr. Ernst Meyer, Schleiden/Eifel, Im Suel; Dr. Franz Postels, Linnich, Krs. Jülich, Bracheler Straße.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg, Krs. Rees, Isselstraße 71/7; Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Krs. Kleve, Kesselstr. 18; Dr. Theodor Franken, Hüls, Krs. Kempen-Krefeld, Hülsedyk 12; Dr. Julius Heering, Langenberg, Krs. Düsseldorf-Mettmann, Frohnstr. 9; Dr. Franz-Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39; Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33; Dr. Fritz Schattner, Krefeld, Mozartstr. 2; Dr. Anneliese Schwill, Essen, Alfredstr. 53; Dr. Johannes Weyers, Goch, Krs. Kleve, Heiligenweg 48.

Regierungsbezirk Köln:

Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Kaiserstr. 78; Dr. Hans-Josef Lennartz, Bensberg, Rhein.-Berg. Kreis, Kaulerstr. 17; Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Straße 799; Dr. Matthias Stürer, Wipperfurth, Rhein.-Berg. Kreis, Gaulstr. 10.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammer Nordrhein, Kempen,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm.

— MBl. NW. 1956 S. 1089.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. April 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Mai 1956

Mitt. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 3. 5. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
5981	Vereinbarung vom 28. 3. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Landarbeiter in Westfalen und Lippe vom 4. 8. 1950/14. 4. 1951	1. 4. 1956	786/11
5982	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 28. 3. 1956	1. 4. 1956	786/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
5983	Tarifvertrag vom 26. 3. 1956 zur Änderung des § 12 des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1955	26. 3. 1956	2555/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
5984	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültige Lohnordnung für den Aachener Steinkohlenbergbau vom 9. 3. 1956	15. 2. 1956	1199/28
5985	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültige Lohnordnung für den Niedersächsischen Steinkohlenbergbau (Ibbenbüren) vom 20. 3. 1956	15. 2. 1956	1199/29a
5986	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültige Lohnordnung für den Niedersächsischen Steinkohlenbergbau (Barsinghausen) vom 20. 3. 1956	15. 2. 1956	1199/29b
5987	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültige Lohnordnung für den Niedersächsischen Steinkohlenbergbau (Obernkirchen-Minden) vom 20. 3. 1956	15. 2. 1956	1199/29c
5988	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültige Gehaltstabelle für die techn. und kaufm. Angestellten im Aachener Steinkohlenbergbau vom 9. 3. 1956	15. 2. 1956	2255/4
5989	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültigen Gehaltstabellen der techn. und kaufm. Angestellten und Lehrlinge im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau Ibbenbüren vom 23. 3. 1956	15. 2. 1956	2363/3a
5990	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültigen Gehaltstabellen der techn. und kaufm. Angestellten und Lehrlinge im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau Barsinghausen vom 23. 3. 1956	15. 2. 1956	2363/3b
5991	Tarifvertrag über die ab 15. 2. 1956 gültigen Gehaltstabellen der techn. und kaufm. Angestellten und Lehrlinge im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau Obernkirchen-Minden vom 23. 3. 1956	15. 2. 1956	2363/3c
5992	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 4. 2. 1956	1. 3. 1956	2677
5993	Tarifvertrag für die Arbeiter im Kleinbergbau einschließlich der Stollenbetriebe vom 4. 4. 1956	1. 2. 1956	2680
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
5994	Tarifvertrag über Erschwerniszulagen in der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bezirk vom 25. 3. 1956 zu § 22 des Manteltarifvertrages für die Kalk- und Dolomitindustrie vom 15. 9. 1953	1. 4. 1956	2131/1
5995	Gehaltstarifvertrag für die Firma Deutsche Tafelglas-AG., Fürth sowie deren Tochtergesellschaften vom 24. 2. 1956		2336/1
5996	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 14. 12. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 12. 1955	2565/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
5997	Ergänzung vom 6. 3. 1956 zum Lohntarifvertrag für die Aachener Nadelindustrie vom 7. 1. 1956	1. 11. 1955	982/4
5998	Lohntarifvertrag für das nordrheinische Elektrohandwerk vom 13. 3. 1956	13. 3. 1956	2675
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
5999	Vereinbarung vom 20. 4. 1956 zur Ergänzung der Anmerkung 1b zu § 2 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 2. 2. 1953	20. 4. 1956	1815/5
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
6000	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Bonner Fahnenfabrik GmbH., Bonn, vom 28. 3. 1956	1. 4. 1956	554/4
6001	Tarifvertrag über den Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer in der Textilindustrie in M.-Gladbach, Rheydt und Umgebung vom 26. 3. 1956	1. 1. 1956	2673
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
6002	Tarifvereinbarung vom 19. 3. 1956 zur Änderung der Ortsklassenabstaffelung in der Tapetenindustrie im Bundesgebiet gemäß Ziff. 4 Abs. 2 der Lohntarifvereinbarung vom 14. 11. 1955	1. 3. 1956	917/10
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
6003	Lohntarifvertrag für das Küfer- und Böttcherhandwerk in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg vom 10. 12. 1955	1. 1. 1956	280/6
6004	Lohntarifvertrag für die Zigarrenkisten-Industrie im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. 4. 1956	15. 3. 1956	1330/4
6005	Lohntarifvertrag für die Polstermöbelindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Lippe) und die Matratzenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. 2. 1956	1. 2. 1956	2370/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
6006	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die invalidenversicherungs- pflichtigen Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 16. 4. 1956	29. 2. 1956	2686
6007	Lohntarifvertrag für die kunststoffverarbeitende Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 12. 4. 1956	1. 4. 1956	2690
6008	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Ludwig Tiemann, Möbelfabrik, Sundern b. Herford, vom 12. 3. 1956	12. 3. 1956	2691
6009	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Heinrich Kamp, Inh. Rudolf Koch, Möbelfabrik, Niese in Lippe, vom 16. 4. 1956	12. 3. 1956	2692
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittel)			
6010	Schiedsspruch zur Neuregelung der Löhne und Gehälter in der Zucker- industrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1956	1. 3. 1956	1257/5
6011	Gehaltstarifvertrag für die im Kunden-Dienst der Firma Brinkmann GmbH., Bremen beschäftigten Angestellten vom 21. 2. 1956	1. 1. 1956	1831/2
6012	Tarifvertrag für die Angestellten der Firma Hefefabrik F. Wulf, Werl, Abt. der Norddeutschen Hefeindustrie AG. vom 24. 1./1. 2. 1956	1. 1. 1956	2679
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
6013	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1956	1. 4. 1956	313/8
6014	Vereinbarung vom 26. 3. 1956 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 15. 6. 1952 . .	1. 4. 1956	1626/2
6015	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 22. 3. 1956	1. 4. 1956	1626/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)			
6016	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ruhrgas-AG., Essen vom 23. 4. 1956	1. 2. 1956	493/6
6017	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerke AG., Essen, vom 16. 4. 1956	1. 2. 1956	1540/7
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
6018	Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltstarif) für die Beschäftigten der Ver- kaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT) AG., Essen, vom 9. 3. 1956 . .	1. 1. 1956	2674
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
6019	Schiedsspruch vom 26. 4. 1956 zur Änderung der Löhne aus dem Lohn- tarifvertrag für den Kohleneinzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 10. 11. 1954	26. 4. 1956	2011/4
6020	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge im Einzel- handel in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1956	1. 5. 1956	2150/10
6021	Vereinbarung vom 23. 4. 1956 zu § 5 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Lehrlinge im Einzelhandel vom 23. 4. 1956	1. 5. 1956	2150/11
6022	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1956	1. 5. 1956	2150/12
6023	Schiedsspruch vom 26. 4. 1956 über die Änderung der Gehälter aus dem Gehaltstarifvertrag für den Kohleneinzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 6. 8. 1954	1. 4. 1956	2237/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
6024	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 6. 3. 1956	1. 1. 1956	2449/3
6025	Zusatzvereinbarung für KrT-Angestellte vom 3. 4. 1956 zum Tarif- vertrag über die Neuregelung der Grundvergütung für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1956	2612/5
6026	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . .	1. 1. 1956	2612/6
6027	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV .	1. 1. 1956	2612/7
6028	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . .	1. 1. 1956	2612/8
6029	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten e. V.	1. 1. 1956	2612/9
6030	Tarifvertrag zur Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehr- linge und Anlernlinge in den Verwaltungen und Betrieben der Landesver- sicherungsanstalt Rheinprovinz vom 29. 3. 1956	1. 1. 1956	2676
6031	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bun- desgebiet vom 7. 2. 1956	1. 1. 1956	2693

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
6032	Tarifvertrag Nr. 6/1956 vom 23. 3. 1956 zur Änderung der Anlage 4 (Kinderzuschläge) des Lohnarbeitsvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 1. 1956	2160/12
6033	Vereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung an die Angestellten der Hafenumschlags-, Lagerei- und Schiffahrtbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 6. 10. 1955		2420 4
6034	Vereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung an die Arbeitnehmer der Werkstätten von Schiffahrtsunternehmen in Duisburg-Ruhrort vom 6. 10. 1955		2420/5
6035	Vereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung an die in den Hafenumschlagsbetrieben und Lagereibetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter und Verlademeister vom 6. 10. 1955		2420/6
6036	Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltenbezüge der Deutschen Bundespost vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2656
6037	Rahmentarifvertrag für das Schiffpersonal, das Personal der Werkstätten und der Kellerei Köln der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt vom 17. 4. 1956	1. 3. 1956	2685
6038	Rahmentarifvertrag für die in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter und Verlademeister vom 31. 12. 1955	1. 1. 1956	2687
6039	Lohnvereinbarung für die in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter und Verlademeister vom 31. 12. 1955	1. 1. 1956	2687 1
6040	Rahmentarifvertrag für die in den Werkstätten der örtlichen Schiffahrtbetriebe in Duisburg-Ruhrort beschäftigten Arbeitnehmer vom 31. 12. 55	1. 1. 1956	2688
6041	Lohnvereinbarung für die in den Werkstätten der örtlichen Schiffahrtbetriebe in Duisburg-Ruhrort beschäftigten Arbeitnehmer vom 31. 12. 55	1. 1. 1956	2688/1
6042	Rahmentarifvertrag für die in den Hafenumschlags-, Lagerei- sowie einschlägigen örtlichen Schiffahrtbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Angestellten vom 31. 12. 1955	1. 1. 1956	2689
6043	Gehaltsvereinbarung für die in den Hafenumschlags-, Lagerei- sowie einschlägigen örtlichen Schiffahrtbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Angestellten vom 31. 12. 1955	1. 1. 1956	2689/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
6044	Tarifvereinbarung vom 10. 12. 1950 zur Änderung der §§ 5, 6, 7 und 14 der Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. 10. 1948		335/2
6045	Tarifvereinbarung vom 9. 2. 1951 zur Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. 10. 1948/10. 12. 1950		335/3
6046	Tarifvertrag vom 12. 2. 1954 über die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. 10. 1948 in der Fassung vom 10. 12. 1950 / 9. 2. 1951		335/4
6047	Zusatztarifvertrag vom 25. 2. 1956 zum Tarifvertrag für die Mitglieder von Kurkapellen vom 1. 4. 1950/15. 1. 1955	1. 4. 1956	354/5
6048	6. Zusatztarifvertrag vom 31. 3. 1956 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT-G) vom 22. 5. 1953	1. 4. 1956	2100/31
6049	Vereinbarung über die Vergütung von Rufbereitschaft für die Arbeiter der Stadtwerke Altena i. W. vom 8. 11. 1955 gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 57 BMT-G sowie § 14 BZT-G/NRW	1. 11. 1955	2100/32
6050	Vereinbarung über die Vergütung von Rufbereitschaft für die Arbeiter des Stadtbauamtes der Stadt Altena i. W. vom 31. 1. 1956 gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 57 BMT-G sowie § 14 BZT-G/NRW		2100/33
6051	Tarifvertrag vom 23. 2. 1956 über den Beitritt des Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verbandes zum Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtsgeldzuwendungen an die Angestellten des Bundes vom 15. 12. 1955		2561/3
6052	Tarifvertrag vom 29. 3. 1956 über den Beitritt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtsgeldzuwendungen an die Angestellten des Bundes vom 15. 12. 1955		2561/6
6053	Tarifvertrag für Bund und Gemeinden vom 29. 3. 1956 über den Beitritt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Tarifvertrag zur Neuregelung der Bezüge der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 15. 12. 1955		2590/7
6054	Tarifvertrag für Bund und Gemeinden vom 29. 3. 1956 über den Beitritt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten im öffentlichen Dienst vom 21. 12. 1955		2610/6
6055	Tarifvertrag vom 20. 4. 1956 für Bund und Gemeinden über den Beitritt des Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verbandes zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 21. 12. 1955		2610/7

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg. Nr.
6056	Tarifvertrag vom 20. 4. 1956 für Bund und Gemeinden über den Beitritt der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 21. 12. 1955		2610/8
6057	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 26. 3. 1956	1. 4. 1956	2678
6058	Anschlußtarifvertrag für Bund und Länder mit dem Marburger Bund vom 26. 3. 1956 zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 26. 3. 1956		2678/1
6059	Tarifvertrag zur Neuregelung der Bezüge der Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1956	1. 1. 1956	2681
6060	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1956	1. 1. 1956	2682
6061	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1956	1. 1. 1956	2683
6062	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. 2. 1956	1. 1. 1956	2684

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XIV, XV, XVI, XVIII, XX, XXIII, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1956 S. 1089 90.

Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 5. 1956 —
V A 2 — 2406 — 855/56 — Lei/J.

Im Nachgang zu meinem u. a. RdErl. teile ich mit, daß beim Besuch von Wohlfahrtsschulen und Jugendleiterinnenseminaren zur Beschaffung von Lernmitteln ebenfalls eine Pauschale von 50,— DM je Semester gewährt werden kann.

Ich bitte bei IV. 3a) bb) unter Absatz Lernmittel:

„Beim Besuch von Fachschulen oder Ausbildungsstätten der entsprechenden Art“ um Ergänzung.

Bezug: RdErl. v. 20. 4. 1956 — V A 2 — 2406 — 269,56

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 1097.

J. Minister für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Inanspruchnahme der Polizei durch die Bauaufsichtsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 4. 1956 —
II A 1 — 2.103 Nr. 195/56

Bei der Überprüfung polizeilicher Dienststellen in den Landkreisen ist festgestellt worden, daß Polizeibeamte von den Bauaufsichtsbehörden oft ersucht werden, die Ausführung bestimmter Bauvorhaben zu überwachen. Demzufolge nehmen Polizeibeamte in den auf der Baustelle zur Einsicht ausliegenden Bausehen und in die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen Einblick und prüfen das Bauvorhaben in zeitlichen Abständen dahingehend, ob die Ausführung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Darüber hinaus sind Polizeibeamte ersucht worden, an Ort und Stelle festzustellen, ob die im Gebrauchsabnahmeschein aufgeführten Mängel abgestellt worden sind. Hierdurch werden die Polizeibeamten mit Aufgaben technischer Art beauftragt, deren Durchführung ihnen nach ihrer Ausbildung und nach der Art ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeiten nicht

zugemutet werden darf, zumal auch die derzeitige dienstliche Belastung der Polizeibeamten keine weitere polizeidienstfremde Ausweitung verträgt.

Neben der laufenden Bauüberwachung, die durch die örtlichen Bauaufsichtsbehörden durchzuführen ist, haben die Baugenehmigungsbehörden aus Anlaß der Rohbau- und Gebrauchsabnahmen selbst nachzuprüfen, ob die Ausführung der Bauten mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt, wenn sie nicht diese Aufgabe entsprechend Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen v. 10. 2. 1934 (MBl. V. S. 253; ZdB. S. 85) zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. 2. 1933 (Gesetzssaml. S. 491) den örtlichen Bauaufsichtsbehörden übertragen haben.

Eine Mitwirkung der Polizei wird bei der Überwachung baulicher Anlagen während ihres Entstehens und bei den Rohbau- und Gebrauchsabnahmen in der Regel nicht erforderlich sein. Die Bauaufsichtsbehörden werden daher hiermit angewiesen, die Amtshilfe der Polizei nur in Anspruch zu nehmen, soweit das notwendig ist. Dies berührt jedoch nicht die Tatsache, daß die Polizeibehörden nach wie vor verpflichtet bleiben, den Bauaufsichtsbehörden Rechts- und Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen (§ 17, Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — POG — v. 11. August 1953 — GV. NW. I S. 330 — i. Verb. mit der hierzu ergangenen Verwaltungsverordnung v. 24. 9. 1953 — MBl. NW. S. 1573). Insoweit verbleibt es auch bei der Überwachungspflicht der Polizei, wie sie in Ziff. 3.2 d. RdErl. v. 28. 6. 1954 — VII C 1 — 2.006 Nr. 1000/54 — (MBl. NW. S. 1067) geschildert ist. Unberührt bleibt ebenfalls die Verpflichtung der Polizei, den Vollzugsbeamten der Bauaufsichtsbehörden auf Ersuchen gegebenenfalls persönlichen Schutz zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand erforderlich ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1097.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

